

Anmeldung im Einwohnermeldeamt

Zum 01.11.2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft, welches die Landesgesetze ablöst. Im BMG ist geregelt, dass ab diesem Zeitpunkt bei der melderechtlichen An-, Um-, und Abmeldung die Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Bundesmeldegesetz) zwingend notwendig ist.

Jede/r, der oder die sich länger als drei Monate in Göttingen aufhält, ist dazu verpflichtet, sich innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ankunft im Einwohnermeldeamt der Stadt zu melden. Hierfür benötigen Sie Ihren Reisepass oder Personalausweis und das Formular "Wohnungsgeberbestätigung" (mit Angabe aller Familienmitglieder). Verheiratete Paare und Familien mit Kindern sind dazu angewiesen eine gültige Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder vorzulegen. Bitte heben Sie die Meldebescheinigung gut auf.

Sollten Sie noch ein deutsches, polizeiliches Führungszeugnis benötigen, können Sie auch dieses im Einwohnermeldeamt beantragen. Es kostet 13,- Euro. Das Antragsformular erhalten Sie im Welcome Centre.

Bitte beachten Sie!

Falls Sie während Ihres Aufenthaltes in Deutschland umziehen, müssen Sie dem Einwohnermeldeamt Ihre neue Adresse mitteilen (Ummeldung) und die aktuelle "Wohnungsgeberbestätigung" vorlegen. Bevor Sie Göttingen und Deutschland endgültig verlassen, sollten Sie sich dort abmelden (mit Wohnungsgeberbestätigung).

Einwohnermeldeamt der Stadt Göttingen

Neues Rathaus
Hiroshimaplatz 1-4

Tel.: 0551 400-4044

Öffnungszeiten:

Mo, Di: 8.00 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 8.00 - 18.30 Uhr